

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 22.  
Herrn Dr. Medicus Fr. Hüfner.  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Montags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeige an Wochentagen bis  
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Alle für Inseratannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Sonnens. 21, Conto. 21, parq.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 43.

Donnerstag den 12. Februar.

1874.

**Auflage 11,350.**  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,  
incl. Fringerlohn 1 Thlr. 30 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbestellung 11 Thlr.  
mit Postbestellung 14 Thlr.  
Inserate  
4spaltige Courspoststelle 1 1/2 Ngr.  
Ordere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Rubrication  
die Spalte 2 Ngr.

### Bekanntmachung.

Jede Theilnahme schulpflichtiger Kinder an dem bevorstehenden öffentlichen Aufzuge der hiesigen Carnevalgesellschaft und den sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten derselben wird hierdurch untersagt.

Die Eltern, Vormünder und Erzieher der betreffenden Kinder werden für Zuwiderhandlungen verantwortlich gemacht und vorkommenden Falls in Geldstrafe bis Zwanzig Thaler genommen werden.

Leipzig, am 9. Februar 1874.

Die Schul-Inspection.

Der Superintendent.

D. Fr. Hüfner  
in Vertretung des Herrn Ephraim.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Reichel.

### Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Unglücksfällen auf öffentlichen Wegen verordnen wir hierdurch:

1) So lange die Straßen und Plätze mit Schnee bedeckt sind, muß jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Eischen oder Stockengeläute versehen sein.

2) Das Klatschen mit Schlitzenpeitschen in der innern Stadt und in den Straßen der Vorstädte ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 10. Februar 1874.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüber.

Trindler, Secr.

### Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geheimen Rath Professor Dr. Kolbe erreichte die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Monat Januar dieses Jahres das 12 1/2 fache der Leuchtkraft einer Normalwachskerze bei 0,499 specifischem Gewicht.

Leipzig, den 11. Februar 1874.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

### Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Anmeldungen von Tageslerner für das am 13. April beginnende Sommerhalbjahr nimmt der Unterzeichnete täglich — mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags — an, und zwar Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr im Parterre des städtischen Rathes III. Bürgerstraße, sowie

Abends zwischen 7 und 8 Uhr Lessingstraße Nr. 14, Hinterhaus 1. Stod.

Beizubringen ist das letzte Schulzeugnis.

JUL. BUREKHARDT, Director.

### Bekanntmachung.

In der Fleischhalle am Hospitalplatze ist die Abtheilung Nr. 23 vom 21. März dieses Jahres an und die Abtheilung Nr. 12 vom 27. April d. J. an anderweitig zu vermieten.

Leipzig, den 5. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerntli.

### Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung

vom 27. Januar 1874.

I.  
Auf bezügliche Anträge der Stadtverordneten wurde dahin entschieden, daß Herr Advocat Dr. Erdmann als in Kenntnis wesentlich ausführlich und wohlhaft zu betrachten ist, daher in Leipzig auf Grund von §. 73. 126 der Allgem. Städte-Ordnung Stimmen- und Wahlrecht verloren hat und nicht mehr berechtigt ist, das Amt eines Stadtverordneten zu bekleiden.

II.  
Die 5. Lehrerklasse an der Stadtschule zu Tauscha wird Herrn Albrecht überlassen unter der Voraussetzung, daß derselbe seine Entlassung aus dem am 1. März d. J. beginnenden Schuljahr nachweist und die ihm obliegende Correktoralbehörde dessen pädagogisches Prüfungzeugnis für ausreichend befindet.

III.  
Wird die Ausführung von gartenmäßigen Anlagen auf dem Hospitalplatz nach einem heute vorgelegten Plan mit einem auf 5480 Thlr. veranschlagten Kostenaufwand a. o. s. o. Betrieb vorbehaltlich der eingeholenden Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen.

IV.  
Der im September vorigen Jahres gegen die gewöhnliche Einzahlung von 200 Thalern und gegen Vollziehung des gewöhnlichen Erbvertrags ins Johannishospital angenommene Waler Herr Carl Sprosse hat die Ruhe dieses Wals nicht lange genossen; wenige Monate nach seiner Aufnahme ist er gestorben. Nach den Bedingungen der Aufnahme und nach dem abgeschlossenen Erbvertrag ist das Johannishospital Erbe des Sprosseschen Nachlasses. Der Hauptbestandtheil dieses Nachlasses sind die Zeichnungen und Skizzen Herrn Sprosse's. In Betracht nun, daß, um das Andenken dieses wackeren und bescheidenen Künstlers zu ehren, sich eine würdevollere Verwendung seines künstlerischen Nachlasses empfiehlt, als ein Verkauf zu Gunsten der Stiftung, in Betracht auch, daß an demselben Grunde mündlich von Herrn Sprosse geäußerte Wünsche über die Gebahrung mit seinem Nachlass wenn auch keine rechtliche Bedeutung, doch gewiß eine billige Berücksichtigung verdienen, und in

Betracht, daß das Johannishospital für den von ihm bestrittenen Verpflegungsaufwand schon durch die Eintrittssumme gedeckt wird, so Herr Sprosse nur so kurze Zeit im Hospital blieb: erscheint es herabsetzend, in diesem Falle von dem gewöhnlichen Erbgange eine Ausnahme zu machen, und über den Sprosseschen Nachlass in einer Weise zu verfügen, wodurch er geehrt wird; demgemäß wird beschlossen:

a. eine von Herrn Sprosse einem hiesigen Bürger übergebene Summe von 250 Thalern sammt Zinsen zur Unterstützung hiesiger armer Künstler oder deren Angehörigen zu verwenden,

b. den künstlerischen Nachlass einschließlich der Bücher, jedoch ausschließlich eines gegen Zahlung der Taxe an den Besitzer dessen Ansichten gemäß zu verabschiedenden unvollständigen Bildes dem städtischen Museum unter der Bedingung unentgeltlich zu überweisen, daß das Werthloste und nur für die Leistungen des Künstlers Charakteristische bleiben dort aufbewahrt wird, Doublirten aber und sonstige für das Museum weniger geeignete Arbeiten theils gegenständlich zu Gunsten des Museums veräußert, theils an städtische Schulen oder an unentgeltlich hiesige Künstler überlassen werden, endlich

c. den Rest des Nachlasses dem Johannishospital zu lassen, außerdem aber das Grab Herrn Sprosse's auf Kosten des Johannishospitals angemessen zu bezeichnen, hierzu bis zur Höhe von 80 Thalern zu verwenden und Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.

V.  
Ein vorliegendes Gesuch um Verkauf eines Stückes der Parzelle Nr. 35 an der Wald- und bezügliche Fregestraße aus freier Hand wird im Mangel eines Grundes, von dem bisherigen Verfahren abzugehen, abgelehnt, und vielmehr in Beachtung der eingegangenen Anträge beschlossen, mit der öffentlichen Licitation vorzugehen, und zwar ein Mal den ganzen Platz, das andere Mal das eingangs gedachte Stück und den Rest desselben gesondert anzubieten.

Hierzu sollte man sich nicht verziehen, daß im Allgemeinen durch Einzelveräußerungen die Preise des Grund und Bodens und dadurch der Mietwohnungen in einer dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Weise übermäßig gesteigert werden, und daß es an der Zeit sei, hiergegen, sowie gegen die gefährliche und im Interesse der Wohlthat bedeutende Ausnutzung durch die immer mehr üblich werdende Erbauung von coquerenartigen hohen Häusern, soviel möglich,

durch geeignete Mittel entgegenzutreten. In dessen Beachtung wurde beschlossen, die Frage der gemeinschaftlichen gleichzeitigen Veräußerung in einer Stadtgegend vorhandener Parzellen und die Aufstellung von Vorschriften und Grundrissen über die Art des Häuserbaus sowohl auf von der Stadt zu veranlassen, als auch auf im Privatbesitz bereits befindlichen Baustellen der Neubauabtheilungen zur Erwägung und zur Vorlegung von Plänen und Vorschlägen zu überweisen.

VI.  
Der Pächter des Rittergutes Grasdorf ist gegen die ihm angelassene Verpachtung auf eine Kosten im höchsten Maße Pflasterherstellungen vorzunehmen und die Brücken im Orte, als zum Wege gehörig, in Stand zu erhalten, bezügliche reparaturen zu lassen, vorstellig geworden: auf Grund der Verträge war jedoch bei diesen Anforderungen an den Pächter zu beharren, und zu beschließen, von dem letzteren Restitution der Kosten für bezügliche Seiten des Rathes angeführte Herstellungen zu fordern, eventuell im ferneren Beigerungsfalle die bestellte Pachtecaution zur Vertheilung zu verwenden.

VII.  
Auf das Gesuch mehrerer Adjacenten der Sebastian-Bachstraße um Einführung der städtischen Wasserleitung in diese Straße wird deren dringendes Bedürfnis im öffentlichen Interesse und insbesondere auch in dem des Gesundheitszustandes dortiger Gegend beim dormaligen Mangel eines guten und gesunden Trinkwassers sowie gränzenden Wasservorraths bei etwa austretenden Bränden anerkannt, und beschlossen, die gesamte Straße mit der Wasserleitung zu versehen, hierauf 2757 Thlr. 15 Ngr. — Pf. zu Kosten des Stammvermögens der Wasserwerk zu verwenden und Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten:

nichts desto weniger erscheint es gegenüber den Klagen, daß das Brunnenwasser im westlichen Enden, namentlich in den genannten Straßen und deren Seitenstraßen zum Bedenken unzulässig sei, doch dringend wünschenswert, auf Grund angeführter Erörterungen und Untersuchungen Sachverständigen-Gutachten darüber zu erlangen, ob und wie in der bezeichneten Gegend gutes Brunnenrinndwasser zu beschaffen sein dürfte; und da bekannt geworden, daß dergleichen Erörterungen und Beobachtungen in der Westvorstadt von Seiten des Herrn Stadtbezirksarztes angeestellt worden, soll zunächst letzterer ersucht werden,

deren Resultat und Gutachten darüber für obige Gegend mitzutheilen;

endlich wird zwei Adjacenten derselben Straße auf deren Ansuchen gestattet, auf ihre Kosten unter Aufsicht und nach Anleitung der Stadtwasserwerk am mittlern Ende des Endpunctes der städtischen Wasserleitung in der Hauptmannstraße an bis zu ihren Grundstücken je eine einseitige Bleitrohrleitung gegen Bezahlung des tarifmäßigen Wasserzinses und unter der Verpflichtung zu legen, daß diese Adjacenten nach Vollendung dieser Arbeit den Straßenkörper wieder in vorigen Stand setzen, auch auf Verlangen die Anlage wieder beiseitigen, und die städtischen Wasserleitungen ihren wieder in den früheren Stand bringen.

VIII.  
Der Vorstand des Volksbibliothek-Vereins, dessen Zweck früher die Stadt durch unentgeltliche Ueberlassung eines Vereinslocales in dem ehemaligen abgebrochenen alten Armenhause förderte, hat ein eigenes Local ermitteln müssen, dessen erhöhter Mietzins die Kräfte des Vereines übersteigt. Das Interesse der Stadtgemeinde an der Erhaltung der öffentlichen Volksbibliothek, welche durch Verbreitung und Zugänglichmachung guter populärer Schriften zur Bildung und Bereicherung des Volkes beizutragen nicht wenig geeignet sein dürfte, ist nicht zu bestreiten, und erscheint es daher zweckmäßig, die Volksbibliothek zu unterstützen: dasselbe Motiv hatte bereits Anfang 1870 zugleich in Veranlassung einer bezüglichen Ausrufung seitens der Stadtverordneten Verhandlungen mit dem Vereine zur Folge, ob nicht die hiesige Volksbibliothek unter finanzieller Beihilfe der Stadt und unter Mitwirkung des Rathes für weitere Befreiung eingerichtet werden könne, und führte außerdem damals zu dem Vorschlage, dem Vereine für das Jahr 1870 50 Thlr. Beitrag zur Localmiete aus der Stadtcasse zu gewähren, um der öffentlichen Belegenheit abzuhelfen, allein in beiderlei Beziehung trat durch den deutsch-französischen Krieg ein Stillstand ein; gegenwärtig hat nun der Vorstand sein Gesuch um die obenbezeichnete Beihilfe zum Mietzins wiederholt; die Verhältnisse und Interessen sind demnach noch dieselben und somit wird beschlossen, die vorgeschlagene Unterstützung von 50 Thlr. pro 1874 vorbehaltlich der eingeholenden Zustimmung der Stadtverordneten zu gewähren, die obigen Verhandlungen wieder anzuknüpfen und hierbei eine Verbindung der Volksbibliothek mit dem hiesigen Verein für Volksbildung mit ins Auge zu fassen.

\*) Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen am 9. Februar 1874.